

Allerdings verstärkt sich die Regel zum Anspruch, wenn zusätzlich zur Sprachschwierigkeit eine Schwierigkeit der Rechtslage hinzukommt.³² Die Rechtsprechung hat in einer Reihe von Entscheidungen bei Fragen des Ausländerstrafrechts die Schwierigkeit der Rechtslage anerkannt.³³

Weitere Argumente, die in diesen Fällen für eine Pflichtverteidigung sprechen können, sind die Notwendigkeit für die Verteidigung, die Ausländerakten zu studieren, sowie die Gefahr einer Ausweisung im Falle der Verurteilung.

C. Fazit

Ein Reihe von Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 S. 2 und 3 AufenthG bieten Erfolg versprechende Aussichten, sich gegen entsprechende Anschuldigungen zu verteidigen und eine Einstellung oder einen Freispruch zu erreichen. Entlastende Umstände für die betroffenen AusländerInnen werden von den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften wegen mangelnder ausländerrechtlicher Kenntnisse oft übersehen.

Für Beratungsstellen lohnt es sich, in der Beratungssituation auf entsprechende Konstellationen zu achten und gegebenenfalls die KlientInnen an qualifizierte RechtsanwältInnen weiterzuvermitteln, die bereit sind, auf Pflichtverteidigungsbasis diese Fälle zu verteidigen.

»Trendwende« in Afghanistan?

RA Dominik Bender, Frankfurt a.M.*

Das Verwaltungsgericht Gießen hat in einem Urteil vom 20.6.2011¹ unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsprechung² festgestellt, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht und für einen Flüchtling wegen der deshalb bestehenden individuellen Gefahr durch willkürliche Gewalt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) festgestellt. Das Gericht leistet mit dieser Entscheidung einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Frage, welche Bedeutung dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan vom 9. Februar 2011³ für die Beurteilung der dortigen Gefahrenlage im asylverfahrensrechtlichen Sinne zukommt.

Dass sich diese Frage stellt, liegt daran, dass sich unter einer Reihe von Gesichtspunkten eine Kehrtwende der Lageeinschätzung durch das Auswärtige Amt vollzogen hat, die im neuen Lagebericht zum Ausdruck kommt. So zeigt der Vergleich des neuen Lageberichts mit dem vorhergehenden Lagebericht vom 27.7.2010 eine Reihe von Wertungsänderungen zum Positiven und Streichungen von pessimistischen Einschätzungen auf.⁴ Zudem treten an die Stelle einer nüchternen Bestandsaufnahme an zahlreichen Stellen des neuen Lageberichtes politische Stimmungsbilder und Spekulationen (»mehren sich die Anzeichen für eine Trendwende«, S. 13; »eine positive Grundstimmung bestimm[t] das Bild aber nicht minder«, S. 14; »Die Sicherheitslage [gibt] Anlass zu vorsichtigem Optimismus«, S. 17) und Leerformeln (»Die weitere Entwicklung im Jahr 2011 wird zeigen, ob sich tatsächlich eine Trendwende einstellt, S. 15.«).

Hintergrund der Kehrtwende könnte sein, dass die inhaltliche Neuausrichtung des Lageberichtes in den Zeitraum fällt, in dem die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Vorbereitung der Bundestagsabstimmung über die Verlängerung des Afghanistan-Mandats den sog. Fortschrittsbericht Afghanistan vorgelegt hat. Ein solches Dokument war von den Parlamentariern angemahnt worden, um über eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Verlängerung des Mandats für den Einsatz der Bundeswehr am Hindukusch zu verfügen.

Der »Fortschrittsbericht Afghanistan« ist am 13.12.2010 dem Bundestag vorgelegt und auch im Internet veröffentlicht worden⁵. Der Bundestag hat tatsächlich kurze Zeit

³² Meyer-Goßner, a. a. O.

³³ OLG Celle StV 87, 239; LG Hagen StV 87, 382; LG Koblenz MDR 87, 432; LG Hamburg, Beschluss vom 19.7.2010 – 621 Qs 40/10 –, asyl.net, M17310; LG Bremen, Beschluss vom 12.11.2010 – 61 C Qs 404/10 –, asyl.net, M18041; LG Frankfurt, Beschluss vom 6.5.2011 – 998 Cs 112 Js 4576/11 –, asyl.net, M18541.

* Dominik Bender ist Rechtsanwalt mit den Arbeitsschwerpunkten Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht in Frankfurt am Main.

¹ VG Gießen, Urteil vom 20.6.2011, 2 K 499/11.GIA (ausführlich zitiert auf S. 235).

² Urteil vom 26.8.2010, 2 K 1754/10.GIA = ASYLMAGAZIN 2010, S. 375 ff.

³ Siehe zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.2.2011, S. 241.

⁴ Illustrativ dafür kann z. B. ein Vergleich der Seiten 13 unten bis 17 unten des alten und des neuen Lageberichts sein.

⁵ Er ist abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de. Kurz vor Redaktionsschluss wurde Anfang Juli 2011 ein »Zwischenbericht Juli 2011«

später, am 28.1.2011, auf der Grundlage des »Fortschrittsberichts« der Verlängerung des Afghanistans-Einsatzes der Bundeswehr zugestimmt.

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wurden die Aussagen des Fortschrittsberichts unter dem Titel »Fortschrittsbericht« zu Afghanistan - Schöner reden, schöner reisen« am 18.12.2010 von Christiane Hoffmann wie folgt einer kritischen Bewertung unterzogen:⁶

»Vor lauter Fortschritt gingen die ›Sicherheitszwischenfälle‹ fast unter: Wenn etwas Fortschrittsbericht heißt, dann spricht der Titel einer unvoreingenommenen Prüfung hohn. Dann muss befürchtet werden, dass schon im Voraus feststeht, wie das Ergebnis auszusehen hat. Oder dass der Titel schönreden soll. Unter der Überschrift ›Fortschrittsbericht‹ wurde in dieser Woche in Berlin und in Washington Bilanz gezogen über die Lage in Afghanistan. In der Regierungserklärung von Außenminister Guido Westerwelle zum Thema ging bei all den Fortschritten im Gesundheitswesen, beim Schulbesuch von Mädchen oder beim Straßenbau – wobei, so der Minister, man sich ja vom Bild des Entwicklungshelfers in Uniform eigentlich verabschiedet habe –, ging also vor lauter Fortschritten etwas fast unter, das dann in bestem Bürokratendeutsch ›Sicherheitszwischenfälle‹ genannt wurde (will wohl heißen: Gefechte, Kämpfe, Anschläge). Und die hätten noch einmal deutlich zugenommen.«

Der Fortschrittsbericht ist ein Dokument der und zur politischen Meinungsbildung und - wie der Textausschnitt aus der FAZ zeigt - selbst wiederum kritikwürdig. Er verfolgt einen anderen Sinn und Zweck als die Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Es sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass politische Einschätzungen und Argumentationsstrategien, die der Legitimierung eines weiteren Bundeswehreininsatzes dienen, auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes durchschlagen, der dazu dient, die juristische Prüfung von Schutzbedürftigkeit im Einzelfall zu ermöglichen.

Es spricht vieles dafür, bestimmte Teile des aktuellen Lageberichts bei der Bewertung einer asylrechtlichen Verfolgungsgefahr nur mit großer Zurückhaltung anzuwenden. Es gibt gewichtige Argumente, eine höchst kritische Einordnung von bestimmten Passagen des aktuellen Lageberichts vorzunehmen. Das VG Gießen bringt mit seiner Entscheidung zum Ausdruck, dass es ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Wertungen des neuen Lageberichts hat und formuliert das so: »Den im aktuellen Lagebericht vom 9.2.2011 zum Ausdruck gebrachten vorsichtigen Optimismus [...] kann die Kammer nicht nachvollziehen. Die Kammer stellt vielmehr fest, dass sich die in den früheren Entscheidungen dargestellten Befürchtungen auf erschreckende Weise realisiert haben.«

Unabhängig davon, ob auch andere Gerichte die Bedenken teilen oder nicht, sollte seitens der Anwaltschaft in gerichtlichen Verfahren angeregt werden, insbesondere die rein spekulativen Passagen aus dem neuen Lagebericht bei der Bewertung des jeweiligen Falls außer Acht zu lassen. Außerdem müssen in Ausführung von Art. 8 Abs. 2

Buchst. b Asylverfahrensrichtlinie⁷, demzufolge zur angemessenen Prüfung eines Asylantrages »genaue und aktuelle Informationen verschiedener Quellen gesammelt werden« müssen, statt des Lageberichtes alternative Quellen zur Maßstabsbildung herangezogen werden.⁸ Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung »Salah Sheekh« des EGMR vom 11.1.2007⁹, in welcher festgestellt wird, dass die Verpflichtung zu Berücksichtigung verschiedener Quellen nicht nur die Anwaltschaft, sondern alle »authorities« und damit auch die Gerichte trifft¹⁰.

Als eine solche alternative Quelle kommen natürlich die neuen »UNHCR eligibility guidelines for assessing the international protection needs of asylum-seekers from Afghanistan« vom 17.12.2010 in Betracht, die ihrerseits bereits in den Einleitungssätzen auf den »Hintergrund einer sich verschlechternden Sicherheitslage in bestimmten Teilen Afghanistans«¹¹ hinweisen. Als weiteres Erkenntnismittel kann auch eine Grafik des Wissenschaftsmagazins Science dienen¹², die verbildlicht, dass die Zahl der getöteten und verwundeten Zivilisten fast in jeder Region zunimmt oder zumindest konstant auf hohem Niveau bleibt. Einen zusammenfassenden Überblick kann man schließlich dank des Themendossiers »Afghanistan« auf der Seite www.ecoi.net gewinnen, das die allgemeine Sicherheitslage im Land und sicherheitsrelevante Ereignisse in Kabul seit Januar 2011 behandelt. Fazit dort: »Die Zahl getöteter ZivilistInnen ist im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 53 % angestiegen, berichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen.« Auf eine Trendwende in Afghanistan geben diese Quellen – anders als Lage- und Fortschrittsbericht – also keine Hinweise.

zum Fortschrittsbericht veröffentlicht. Er ist abrufbar unter www.bundesregierung.de.

⁶ FAZ, 18.12.2010.

⁷ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005, abrufbar bei www.asyl.net.

⁸ Siehe hierzu Gábor Gyulai, Country Information in Asylum Procedures – Quality as a Legal Requirement in the EU. Budapest, 2007, http://www.coi-network.net/content/doc/COI_in_Asylum_Procedures_FINAL_WEB_version.pdf.

⁹ EGMR, Urteil vom 11.1.2007 - Salah Sheekh, 1948/04 - (asyl.net, M9356).

¹⁰ EGMR, Urteil vom 11.1.2007, a. a. O., Rn. 136.

¹¹ Übersetzung durch den Autor.

¹² Die Grafik ist abrufbar unter <http://www.sciencemag.org/content/331/6022/1256.full> und wird in einem Artikel der SZ vom 11.3.2011 mit dem Titel »Auch Isaf zählt die Toten – Militär-Datenbank zeigt, dass im Afghanistan-Krieg immer mehr Unbeteiligte sterben« erwähnt.